

Das Calwer Wochenblatt  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag u. Samstag. Der  
Samstagsummer wird  
ein Unterhaltungsblatt  
beigefügt. Abonnemen-  
tspreis halbjährl. 1 fl.,  
durch die Post bezogen im  
Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst in  
ganzer Württemb. 1 fl. 30 kr.

# Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonirt  
man in der Redaction,  
anwärts bei den Pos-  
ten oder der nächst-  
gelegenen Poststelle.  
Die Einrückungsge-  
bühr beträgt 2 kr. für  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk

Nro. 15.

Samstag, den 8. Februar

1-73

Amliche Bekanntmachungen.

Calw. Oberamtliche Bekanntmachung und Erlaß, betreffend die Neue Bauordnung vom 6. Oktober 1872.

Im Interesse einer allgemeinen Verbreitung der Hauptbestimmungen der neuen Bauordnung bezüglich des Verfahrens in Bau-sachen und zum Zweck einer korrekten und sorgemäßen Behandlung der letzteren wird Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten und der zum Vollzug des Gesetzes mitberufenen Gemeindebehörden gebracht:

1. Bezüglich der **Befugniß zu Ausführung eines Bauwesens** ist im Gesetz unterschieden A) zwischen Bauten, wozu weder eine Anzeige noch eine Genehmigung (Bau-D. Art. 77), B) Bauten, wozu eine bloße Anzeige (Art. 78) und C) Bauten, wozu baupolizeiliche Genehmigung (Art. 79) erforderlich ist.

A. Ohne vorausgegangene Anzeige bei der Behörde, übrigens unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, können nachstehende Bauarbeiten ausgeführt werden, nämlich

- 1) im Innern der Gebäude: jedes Bauwesen mit Ausnahme a) der Herstellung neuer und Erneuerung oder Veränderung bestehender Feuerungs-Einrichtungen, insofern es sich nicht bloß um die Erneuerung eines Ofens, Herdes oder sonstigen Feuerplatzes ohne wesentliche Veränderung in Größe und Konstruktion handelt, sowie b) der Vornahme anderer Bauten, deren Ausführung nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen im einzelnen Fall durch die Bau-Polizeibehörde zu regeln ist, z. B. die Erneuerung oder wesentliche Ausbesserung von Einrichtungen, welche mit den bestehenden allgemeinen Vorschriften im Widerspruch stehen, die Anbringung von Oefnungen in gebotenen Scheidewandungen, die Einrichtung von Schwerkammern in Wohnelassen und umgekehrt, die Herstellung von Lokalen zu Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe;

- 2) gegen Außen: die Herstellung und Ausbesserung eines Daches mit feuerfestem Deckmaterial, die Ausbesserung eines Lehmstroh- und Landerdaches oder eines andern solchen Daches gleichgearteten Daches in den Orten, wo derartige Dächer allgemein gestattet sind, die Anbringung von Läden, Thüren und Fenstern an bereits bestehenden Oefnungen ohne deren Veränderung, das Verblenden und Verputzen der Gebäude, unbedeutende Ausbesserungen an den Außenwänden, die Einrichtung von Dachfenstern, die Herstellung von Licht-Oefnungen und Thüren an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Neben-seiten der Gebäude, wenn andere Gebäude, von Dachvorsprung zu Dachvorsprung gemessen, beziehungsweise die Eigenthums-grenze, wenigstens 2,3 m entfernt sind, und die Herstellung von Rinnen;

- 3) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung unbeheizter Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen, Feimen u. dgl., sowie von Einfriedigungen im freien Felde, entfernt von öffentlichen Plätzen und Wegen Eisenbahnen, militärischen Befestigungen, öffentlichen Wasserläufen und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans, sowie die Ausbesserung aller bestehenden Bauwerke dieser Art;

- 4) die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Brunnen, Eisternen, unterirdischen Wege, Wasser-ableitungskanäle, Düngerstätten, Jauchen- und anderer ähnlicher Gruben.

B. Der Polizeibehörde sind anzuzeigen und zwar acht Tage vor dem Beginn der Ausführung, bzw. innerhalb der durch Ortsstatut bestimmten Frist und unter Angabe des etwa damit beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers, nachstehend ausgeführte Bauten

- 1) im Innern: die Herstellung neuer und die Erneuerung

oder Veränderung bestehender Zimmeröfen, Küchen, Herde, Kaminschöbe, Heizwinkel, Rauchkammern, Aischenbehälter, Leaschl-fel Feuerungen, sowie Obstdörren und Backöfen für den Hausbedarf, kleiner Feuerungen von Werkstätten der Metallarbeiter (kleine Schmelzöfen der Gold- u. Silberarbeiter, Zinngießer, Gärtler, Schriftgießer u. dgl.) und Kamine für solche Feuer und für die Feuerungen zu häuslichen Zwecken, soweit nicht dem Obigen zu Folge (A 1 a) eine Erneuerung einzelner Feuerungs-Einrichtungen ohne Weiteres gestattet ist;

- 2) gegen Außen: die Einrichtung oder die Veränderung von Abtritten und von Thüren und Licht Oefnungen, soweit sie nicht ohne weiteres hergestellt werden dürfen, die Anbringung oder Veränderung von Erkern, Balkonen, Altanen, Gallerien, Gängen, Ausgüssen, Treppen und Auf-sahrten, sowie von Gesimsen, Verzierungen, Dachvor-sprüngen und ähnlichen über die Umfassung hervortre-tenden Theilen an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Neben-seiten der Gebäude, die Auswechslung oder Reparatur einer Umfassung-Wandung, beziehungsweise der daran ange-brachten Vorsprünge, die Herstellung oder Erneuerung eines Daches mit nicht feuerfestem Deckmaterial, soweit solche Dächer für die betreffenden Orte allgemein ge-stattet sind;

- 3) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung der oben, unter A Ziffer 3) erwähnten Bauten innerhalb oder in der Nähe der Orte, innerhalb des Ortsbauplans oder in der Nähe von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen;
- 4) desgleichen von Obstdörren, Backöfen und Waschkesseln im Freien, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans;
- 5) desgleichen der unter A Ziffer 4) aufgeführten Bauwerke, abseits von Straßen und Baulinien.

Diese unter 1—5 aufgeführten Bauwesen bedürfen keiner ausdrücklichen Genehmigung, sondern können unter Beobach-tung der bestehenden polizeilichen Vorschriften hergestellt wer-den, wenn den Bau-lustigen das Bauwesen nicht innerhalb des obigen Termins unterlagert wird. Dabei ist zu bemer-ken, daß diese Frist erst mit erfolgter Uebergabe der nöthi-gen Bauzeichnungen und Situationspläne beginnt. Würde das Bauwesen unterlagert, so dürfte selbstverständlich das-selbe auch nach Ablauf dieser Frist ohne besondere Ermäch-tigung nicht ausgeführt werden.

C. Das Erkenntniß der zuständigen Baupolizeibehörde ist einzuholen bei allen übrigen, unter A und B nicht genannten Bauten.

Vor Ertheilung dieses Erkenntnisses darf nur mit Grab-arbeiten begonnen werden, mit der Ausführung des Baues selbst aber nur dann und insofern, als dieß nach dem Er-messen der zuständigen Baupolizeibehörde zulässig ist.

Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sind ohne Bewilligung der Behörde nur dann zulässig, wenn sie sol-che Veränderungen betreffen, welche nach dem Obigen eines polizeilichen Erkenntnisses nicht bedürfen. Fallen die Ver-änderungen unter die zu B genannten Bauten, so muß vor deren Ausführung die daselbst vorgeschriebene Anzeige zeitlich gemacht werden.

Will ein Bauunternehmer solche Abweichungen von einem



genehmigten Bauplan vornehmen, wozu besondere Genehmigung erforderlich ist, so hat er nach Umständen einen neuen Bauplan oder unter Beibehaltung des bereits genehmigten Bauplanes die zur Darstellung der beabsichtigten Aenderungen erforderlichen weiteren Zeichnungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

II. In Abficht auf die Zuständigkeit der Behörden zu Behandlung der bisher erwähnten Bauarbeiten ist bestimmt:

- 1) Den Gemeindebehörden steht zu die etwa erforderliche polizeiliche Vernehmung in den unter Ziffer I. A und B aufgeführten Fällen; überdies in denjenigen Gemeinden, in welchen die bleibende Mitwirkung eines für die Stelle eines Oberamtsbau-technikers befähigten Bauverständigen in der Ortsbau-schau gesichert ist, das polizeiliche Erkenntniß über Neubauten und Bauveränderungen, jedoch mit Ausnahme der Herstellung neuer Gebäude an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen, beziehungsweise Baulinien, an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wasser- und Freibädern; sowie der Herstellung und Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die all-

gemeinen Vorschriften nicht ausreichen. — Bei Bauten, welche von den Gemeinden ausgeführt werden, oder gegen welche der Gemeinderath auf ein Nachbarschafts-verhältniß gegründete Einwendungen erhebt kommt an der Stelle des sonst zuständigen Gemeinderaths dem Oberamte die erforderliche polizeiliche Verfügung zu. Abgesehen hiervon kommt

- 2) dem Oberamte zu das Erkenntniß über alle unter A und B nicht genannte Bauten, sofern nicht zu Folge der besonderen Bestimmung in Ziffer 1 die Gemeindebehörden, bezw. noch Ziffer 3 das Ministerium des Innern zuständig ist.
- 3) Dem Ministerium des Innern, beziehungsweise der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen, steht zu das Erkenntniß über Herstellung oder Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen.
- 4) Für Hochbaugesuche, welche mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von sog. lästigen Anlagen (Reichsgewerbe D. §. 16) zusammentreffen, ist die Kreisregierung zuständig.

(Fortsetzung folgt.)

R. Eisenbahnbauamt Liebenzell.

### Lieferung von Kalksteinen.

Die Lieferung von ca. 800 Sch. Alth. Kalksteine auf die Station Sirsau wird im Allord vergeben.

Auftragende wollen ihre Offerte, den Preis pro Schachtelthe enthaltend, längstens bis

Dienstag, den 11. Februar, Vormittags 10 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einreichen, zu welcher Zeit auch die Eröffnung derselben stattfindet.

Liebenzell, den 4. Februar 1873.

R. Eisenbahnbauamt.  
Möll.

Sirsau.

### Fischwasser-Verpachtung.

Mittwoch, den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr, werden die herrschaftlichen Fischwasser und zwar das obere und untere Fischwasser in der Nagold, das Fischwasser in der Gollbach und im Schweinbach, auf der Cameralamts Canzlei auf weitere 9 Jahre, Georgii 1873—1882, im Aufstreich verpachtet.

R. Cameralamt.

Calw.

### Stammholz-Verkauf.

Am Samstag, den 15. Februar, Vormittags 10 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause aus den Stadtwaldungen Vorderer und Hinterer Epitalberg und oberer Gulleuthausberg 322 Nadelholzstämme mit ca. 212 Festmeter

im Aufstreich verkauft.

Den 6. Februar 1873.

Gemeinderath.

Calw.

### Steuerzahlung betreffend.

Die Stadtpflege ist verpflichtet, jeden Monat 1/12 der verfallenen Staatssteuer an die Oberamtspflege abzuliefern; aus diesem Grunde sind nach dem Gej. auch die Steuerpflichtigen verbunden, jeden Monat 1/12 der Jahressteuer zu bezahlen.

Hierauf muß der Gemeinderath um so mehr dringen, als der Stadtpflege zur Steuerlieferung und Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse keine anderen Mittel mehr zu Gebote stehen, als der Steuer-Einzug von den Pflichtigen. Der Stadtpfleger ist deshalb angewiesen, Steuerpflichtigen, welche sich mit Zahlung der Monatsraten im Rückstand befinden, Mahnungen

zuzusenden, in welchen sie aufgefordert werden, den verfallenen Betrag binnen 6 Tagen zu bezahlen. Gegen diejenigen, welche dieser Mahnung nicht nachkommen, muß im Interesse einer geordneten Verwaltung ohne Ansehen der Person

das Schuldklagverfahren

eingeleitet werden.

Den 4. Februar 1873.

Gemeinderath.

Calw.

### Haus- & Garten-Verkauf.

Am Montag, den 10. Februar 1873, Vormittags 11 Uhr, kommt auf dem Rathhaus zum ersten Mal zur Versteigerung:

1) Aus der Verlassenschaftsmasse des Oberamtschirarzts Stohrer:

Ein zweistödiges Wohnhaus mit Scheuern, Tenne und gewölbtem Keller, nebst der Schilbwirtschaftsgerechtigkeit zur Rose,

2) dem August Hammer, Bürstenmacher, gehörig:

1 1/2 Morgen 23 Ruthen Gemüse- und Baumgarten mit Häuschen, am Rappellenberg.

Rathschreiberei.

Saffner.

Ostelsheim.

### Stangen-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Mittwoch, den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr, im Schlag Mühlweg:

360 Stück tannene Stangen, 10—14 M. lang, 14 Ctm. Stockstärke,

75 Stück tannene Stangen, 8—10 M. lang, 10 Ctm. Stockstärke, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Ostelsheim, den 6. Febr. 1873.  
Gemeinderath.

### Privat-Anzeigen.

Calw.  
Am nächsten Sonntag, den 9. Febr., Morgens 8 Uhr,  
fatholischer Gottesdienst.

### Turnversammlung

nächsten Montag den 10. ds.

### Die anständigen Lehrer

des Bezirks bitten wir dringend, am Mittwoch den 12. Februar, um 2 Uhr zu einer wichtigen Besprechung bei J. Ziegler zur alten Post hier sich einzufinden.  
Calw, 7. Febr. 1873.

Schöll. Froh Meyer.

Morgenden Sonntag, sowie die ganze Woche über baat

### Augenbretzeln

Bäder Heugle.

### Auktion.

Am nächsten Montag, den 10. Februar, und die folgenden Tage, je von Morgens halb 9 Uhr an, wird in meinem Hause eine

### Fahrniß-Auktion

abgehalten werden, wobei vorkommt am

Montag:

Gold und Silber, Manns- und Frauenkleider, Betten, Leinwand;

Dienstag und Mittwoch:

Leinwand, Schreibwerk, Küchengeräthe aller Art, sonstige Haushaltungs-Gegenstände;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Gottlob Stroh.

### Dienst-Antrag.

Zu sofortigem Eintritt suche ich eine ältere jedoch rüstige Person, die Liebe zu Kindern hat.

G. Raschold Sohn.

im Gastboi



wozu höf  
in das  
Deuts

Die  
dabin abg  
Tabellen 1

des ganzen  
mien fest  
lung von

Nach de  
schaft verliche  
30,666  
jähr  
Bis 29.  
run  
Ren  
Das Ge  
Seit G  
12  
Jede wo

W  
Siebure  
dab ich run  
herige Putz  
Waschörben,  
jeder Art we



# Bahnärztliche Praxis

von Ludw. Riedmüller

Montag den 10. und Dienstag den 11. d. M.

im Gasthof zum Badischen Hof (Tudium). Sprechstunde von Mor-  
gens 9 bis Abends 5 Uhr.

Heute, Samstag, den 8. Februar, halte ich

## Wickelsuppe,

wozu höflichst einladet

Gutruf,  
Bierbrauer.

Liebenzell.

## Hochzeits-Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte laden wir auf

Dienstag, den 11. Februar,

in das Gasthaus zum Lamm dahier freundlich ein.

Johann Herrmann Becker.

Barbara Walz von Unterlängenhardt.

## Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in Lübeck,

— errichtet im Jahre 1828. —

Die Gesellschaft hat mit staatlicher Genehmigung ihre Statuten  
dahin abgeändert, daß Jeder, der sein Leben bei ihr nach einer der  
Tabellen 1<sup>a</sup> = 5 nach dem 1. Januar 1872 versichert, an

**75 Procent**

des ganzen Geschäftsgewinnes mitbetheiligt ist. Dabei sind die Prä-  
mien fest und äußerst billig, und kein Versicherter kann je zur Zah-  
lung von Nachschüssen in Verlustjahren herangezogen werden.

Nach dem letzten Jahresberichte waren ultimo 1871 bei der genannten Gesell-  
schaft versichert:

30,666 Personen mit einem Kapitale von fl. 40,908,448. 3 fr. u. fl. 68,352. 11 fr.  
jährlicher Rente.

Bis 29. Septbr. wurden in diesem Jahre aufs Neue gezeichnet: 3069 Versiche-  
rungen zur Summe von fl. 6,324,481. 3 fr. und fl. 3271. 25 fr. jährlicher  
Rente.

Das Gewährleistungskapital betrug ult. 1871 fl. 9,096,174. 22 fr.

Seit Gründung der Gesellschaft wurden für 5882 Todesfälle gezahlt fl. 11,167,651.  
12 fr.

Jede weitere Auskunft wird kostenfrei und bereitwillig ertheilt vom Agenten  
**C. W. Heller** in Calw.

## Wohnungs-Veränderung und Geschäfts-Empfehlung.

Hierdurch erlaube ich mir, dem geehrten Publikum in Stadt und Land anzuzeigen,  
daß ich nunmehr im Hause des Hrn. Rapp, Seiler, wohne. Dankend für das seit-  
herige Vertrauen, empfehle ich eine schöne Auswahl von feinen und ordinären Körben,  
Waschkörben, Blumentischen, Büchergestellen zc. Bestellungen, sowie Reparaturen  
jeder Art werden schnell und billigt besorgt.

Achtungsvoll

**D. Frank**, Korbmacher.

Morgenden Sonntag gibts

## Rümmelfüchlein

bei

Bäder Gewinner,

Altenstaig.

Ungebleicht baumwollenes

## Webgarn

ausgezeichneter Qualität per Pfd. zu 40 fr.,  
mittelblau 1 fl., dunkelblau 1 fl. 4 fr., ist  
zu haben bei

Gust. Bucherer.

Sehr schöne

## Bettfedern

von fl. 1. 24. bis fl. 2. 12. per Pfd. sind  
zu haben bei

Gust. Bucherer.

## Gute Eiernudeln

sind zu haben bei

Bäder Keller.

Durch Zufallstaus bin ich in  
Besitz eines

## Schwarzen Tuches

gekommen, wovon ich 60 Em.  
= 1 alte Elle à fl. 1. 45. er-  
lassen kann.

**Emil Dreiss.**

\*\*\*\*\*

Ein heftiger Reuchhusten,  
der mich lange plagte, ließ mich auf  
den

## weißen Brust-Syrup

des Herrn G. A. W. Mayer aufmerk-  
sam werden und fand ich mich in  
meiner Erwartung nicht getäuscht.  
Trotzdem ich 30 Jahre alt, rettete  
er mich, und befreiten mich 2 Fla-  
schen von meinem Uebel.

Triebel, Kreis Sorau, 20. Dez. 70.  
Weber Schulz.

Allein echt bei  
W. Enslin.

\*\*\*\*\*

Gratis!

== Der beste und kürzeste Weg ==  
!!! zur sichern Heilung !!!

## Kranken und Leidenden

sende ich auf portofreies Ver-  
langen franco und unentgeltlich  
den Gratisauszug der neu erschiene-  
nen 27. Auflage der segensreichen  
Brochüre: „Die einzig wahre Natur-  
heilkraft“ oder Sichere Hilfe für inner-  
lich und äußerlich Kranke jeder Art.  
Gustav Germann in Braunschweig

Gratis.

Es wird ein ordentliches

## Dienstmädchen

gesucht in ein bürgerliches Haus ohne Kin-  
der; Näheres ist zu erfragen bei der Ex-  
pedition d. Bl.

den. — Bei Banten,  
ahrt werden, oder ge-  
ein Nachbarschafts-  
en erhebt kommt an  
Gemeinderaths dem  
liche Verfügung zu.

über alle unter A  
n nicht zu Folge der  
die Gemeindebehör-  
ministerium des Innern

n, beziehungsweise  
ochbauwesen, steht zu  
Abänderung eigen-  
allgemeinen Vor-

Verhandlungen über  
von sog. lästigen An-  
sammentreffen, ist die

(Fortsetzung folgt.)

Stangen, 8—10 M.  
10 Ctm. Stodstärke,  
den werden.  
6. Febr. 1873.  
erath.

nzeigen.

\*\*\*\*\*  
w.  
tag, den 9. Febr.,  
8 Uhr,  
Gottesdienst.  
\*\*\*\*\*

ammlung

10. ds.

gen Lehrer

ringend, am Mitt-  
um 2 Uhr zu einer  
ung bei F. Zieg-  
er sich einzufinden.  
1873.

Frohmeier.

ag, sowie die ganze

brekeln

Bäder Heugle.

ivn.

10. Februar,

nden Tage,

halb 9 Uhr an,

eine

Auktion

bei vorkommt am

ag:

Manns- und Frauen-

einwand;

Mittwoch:

verk, Küchengeräthe

e Haushaltungs-Ge-

angeladen werden.

Gottlob Stroh.

Antrag.

tritt suche ich eine

Person, die Liebe zu

Rafhold Sohn.



# Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte von Stadt und Land erlauben wir uns auf

**Samstag, den 9. Februar,**

zu einem guten Glas Wein zu Ziegler zur alten Post freundlichst einzuladen.

Carl Feldweg.  
Louise Feldweg.

# Gänzlicher Ausverkauf.

Wegen Kränklichkeit und baldigen Wegzugs verkaufe ich meinen gesammten Waarenvorrath, bestehend in einer großen Parthie

## Tuch-Decken,

Wollwaren, feinen weißen und gefarbenen Halstüchern, Flanellhemden, große und kleine Shawls, Baschliks, Kapuzen, Häubchen, gestricke Kinderjäckchen u. s. w., verschiedene Sorten Handschuhe, Pulswärmer, Weißwaren, Rips- und Pelz-Bique, gestreiften ditto zu Bettzeug, Bettüberwürfe, gestricke Betteinsätze und Häkel-Deffins, Moll, Tüll, Shirting, Futterbarchent, Cannesos, leinene und baumwoll. Sacktücher, Herrenhemden, Vorhangzeug, Tüll- und Moll-Aermel, verschiedene Chemisettes, Mantelsetten, Neugierhäubchen, weiße Unterröcke, Bettjaden, Damenbeinkleider, Moiree-Schürzen, Corsetten.

Die Preise werden äußerst nieder angelegt. Um geneigten Zuspruch bittet

**Lotte Beck Wtw.,**

Bahnhofstraße.

## 100 Str. Eis

stark verkauft aus Auftrag

Thudium.

## Ein Logis

für eine einzelne Person oder kleine Familie hat bis Georgii zu vermieten

Georg Schneider, Schreiner, Lederstraße.

## Schwarzwollene Tücher,

Fries etc. noch zu den alten Preisen bei

Gust. Bucherer.

Althengstett.

## 250 fl. Pfleggeld

sind sogleich gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen bei

J. Merkt,

früherer Adlerwirth.

## Nähereien auf der Maschine

aller Art werden angenommen und gut und billigt besorgt.

**G. Kolb,**

Rüschner in der Vorstadt.

Auch habe ich eine Parthie Blousen und Hemden zum Fabrikpreise zu verkaufen.

Ein noch gut erhaltenes

## Klavier

ist billig zu verkaufen. Wo? ist bei Hrn. J. Ziegler zur „alten Post“ zu erfragen.



Heute, Samstag, den 8. Februar,

sind im Gasthaus z. Rößle zu Calw

## ausnahmsweis schöne Poladenschweine

dem Verkauf ausgesetzt, wozu Liebhaber freundlichst eingeladen werden.

**Hoffmann,**

Einen zum Dienst tauglichen schönen

## Schweizerfarren

hat billig zu verkaufen

L. Breitling.

Althengstett.

Es ist fortwährend eine

## Futterschneidmaschine

von Fabrikant Blehling in Hemmingen zur Einsicht bei mir aufgestellt, und nehme ich Bestellungen auf solche gerne entgegen.

Hirschwirth Kling.

Mein oberes

## Logis

ist zu vermieten

Rüfer Schwarz Wittwe.

Calw. Tagesordnung der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts am Dienstag, den 11. Febr.: 1) Vorm. 9 Uhr: Jakob Armbruster, Tagelöhner von Spielberg, O.A. Nagold, wegen Diebstahls; 2) Nachm. 3 Uhr: Johannes Steiner, Sonnenwirth von Unterthalheim, O.A. Nagold, bürgerl. in Gelsalben, O.A. Welzheim, wegen Betrugs beim Schuldenwesen.

Calw. In den öffentlichen Sitzungen des R. Kreisstrafgerichts vom 28/29. Jan. kam unter sehr großem Andrang des Publikums, denn der geräumige Gerichtssaal war zum Erdrücken voll, die Untersuchungssache gegen Joh. Georg Schuhmacher von Stammheim und Genossen wegen Diebstahls zur Verhandlung und Aburtheilung. Es sind nemlich dem Holzhändler Feig Burghard von Pforzheim und dem Zimmermeister Christian Kirchherr in Calw in der Zeit vom 26. Nov. bis 14. Dez. v. J. von ihrem in den Staatswaldungen des Reviers Stammheim, im Schleißberg, Brühlberg, Buchhau und Dickmer Schlägle gelegenen Holze, Sägtöge und Stämme im Werthe von 125-136 fl. abhanden gekommen, welche sich, wie zum größten Theile zugestanden ist, die Weichheit der Beschuldigten in sorgfester Weise rechtswidrig zugeeignet hat und in Beziehung auf welchen Diebstahl eine geringere oder stärkere Vertheilung nur bei einem Beschuldigten nicht bewiesen werden konnte. Der Bertheidigung, welche für die Beschuldigten Pfrommer und Ritter von Rechtsanwalt Schwarzmann, für den Beschuldigten Johann Georg Schuhmacher von Stammheim Klinaer geführt wurde, blieb in der Hauptsache nur übrig, strafmildernde Umstände hervorzuheben. Das am 28. Jan. nach 11 Uhr Vorm. verkündigte Urtheil lautete: wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls soll 1) Derholzhauer Joh. Georg Schuhmacher von Stammheim zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren und zu der Gefängnißstrafe von neun Monaten, 2) Ankerwirth Johann Michael Pfrom-

mer von Remtheim zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren und zu der Gefängnißstrafe von 6 Monaten; 3) Weber und Holzhauer Johann Georg Gugel von Stammheim zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren und zu der Gefängnißstrafe von 4 Monaten, 4) Weber und Holzhauer Jakob Friedr. Kober von da zu der Gefängnißstrafe von 4 Wochen, 5) Weber und Holzhauer Jakob Kober von da zu der Gefängnißstrafe von 4 Wochen, 6) Bauer und Fuhrmann Johs. Ritter v. da unter Freisprechung hinsichtlich höherer Verschuldung zu der Gefängnißstrafe von 2 Monaten, 7) Maurer Georg Kirchherr von da zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren und zu der Gefängnißstrafe von 3 Monaten, 8) Maurer und Gemeinderath Johs. Strinz von da zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren und zu der Gefängnißstrafe von 4 Monaten, 9) Schuhmacher und Holzhauer Friedr. Schuhmacher von Sonnenhardt, wegen Beihilfe zu einem einfachen Diebstahl zu der Gefängnißstrafe von 6 Tagen verurtheilt und 10) Bauer und Holzhauer Johann Jakob Zeiler von Stammheim von der Beschuldigung eines einfachen Diebstahls freigesprochen sein. Ueberdies in den Verurtheilten die Verpflichtung zum Ersatz der ihnen unverschuldeten Kostenbetreffende zuerkannt worden.

Stuttgart, 6. Jan. Als Predigttext für die gottesdienstliche Feier H. J. J. des bevorstehenden Geburtsfestes in den evangelischen Kirchen des Landes haben Se. K. d. M. die Stelle Psalm 31, 15. 16. „Herr, ich hoffe auf dich und spreche: Du bist mein Gott, meine Zuflucht in deinen Hände“ — bestimmt.

Gottesdienste. Sonntag, den 9. Febr. Vorm. (Pred.): Hr. Def. 11 u. 12. Nachm. Kinderchöre mit den Söhnen — Nachm. 5 Uhr (Bekanntmachung): Hr. Peltzer Grill.

Das Unterhaltungsblatt folgt später.

Redigirt, gedruckt und verlegt von H. C. C. C. C.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich einmal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Samstagsnummer ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährlich durch die Post bezogen 1 fl. 16 kr., ganz Württemberg 1 fl. 20 kr.

Nro. 16

Calw.

III. Was die Genehmigung eines Bauwerks angeht, so ist die Bauverwaltung mündlich zu Protokoll der Bauverwaltung, soweit zur Beurtheilung der Bauverhältnisse die Bauverwaltung zu übergeben. Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen. Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.

Die Bauverwaltung ist in der Nähe seiner Eigenschaften durch ausgedehnte Darstellungen darzustellen.